

Antrag

**der Abgeordneten André Trepoll, Birgit Stöver, Dennis Gladiator,
Stephan Gamm, Dennis Thering (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/19200

Betr.: Gutachten zur Fortschreibung des Hamburger Klimaplan – Klimaschutz braucht durchdachte und lösungsorientierte Maßnahmen

Ein ganzes Jahr verspätet und nicht einmal mehr drei Monate vor dem Ende der Legislaturperiode hat der rot-grüne Senat nun die Fortschreibung des Klimaplan vorgelegt. Um die Klimaziele Hamburgs zu erreichen, soll die Begrenzung der Erderwärmung als Staatsziel in der Hamburgischen Landesverfassung verankert werden, der CO₂-Ausstoß bis 2030 um 55 Prozent gesenkt und bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden. Dabei beschreibt der Klimaplan neben der Verantwortung und den jeweiligen CO₂-Minderungszielen in den Sektoren „Verkehr“, „Private Haushalte“ und „Gewerbe, Dienstleistung, Handel“ insbesondere 400 Einzelmaßnahmen, die über den Entwurf des neuen Klimaschutzgesetzes rechtlich verbindlich sowie bußgeldbewehrt sein sollen.

Gerade weil die Fortschreibung an das bewährte Klimaschutzgesetz geknüpft ist und dieser Paradigmenwechsel grundlegende Veränderungen sowie erhebliche Auswirkungen für Hamburgs Wirtschaft und jeden einzelnen Hamburger Bürger mit sich bringt, bedarf es einer angemessenen Vorlaufzeit, um sich mit der umfangreichen Thematik eingehend befassen zu können. Nur so kann eine der Bedeutung und Tragweite entsprechende parlamentarische Prüfung erfolgen – zumal der Klimaplan bereits jetzt viele inhaltliche Fragen aufwirft.

Die CDU-Fraktion bewertet die Vorgehensweise des rot-grünen Senats in dieser Sache, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des aktuell eingeschlagenen Tempos der einzelnen parlamentarischen Schritte, als äußerst kritisch. Bereits am Tag nach der offiziellen Vorstellung in der Landespressekonferenz fand eine groß angelegte Bürgerschaftsdebatte mit Regierungserklärung des Ersten Bürgermeisters statt und nur zwei Wochen später soll in der Bürgerschaft über die Drucksache abgestimmt werden. Auch wenn es zunächst zu einer Überweisung an die entsprechenden Ausschüsse kommt, erscheint eine angemessene Beratung, die verschiedene parlamentarische Instrumente, wie zum Beispiel Expertenanhörungen, einbezieht, im vorgegebenen Zeitspektrum kaum möglich.

Die CDU-Fraktion fordert die Bürgerschaft daher auf, ein externes Gutachten zum Klimaplan einzuholen, welches die Einzelmaßnahmen der vorgelegten Fortschreibung sowie deren jeweilige Auswirkungen in aller Ausführlichkeit beleuchtet. Wenn selbst der Senat mit seinen zahlreichen fachkundigen Mitarbeitern und Fachbehörden unterstützend ein externes Institut (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH, vergleiche Drs. 21/15546) zur Erarbeitung des erneuerten Klimaplan zu Rate ziehen und beauftragen muss, sollte es das Selbstverständnis des Parlaments gebieten, im vorliegenden Bedarfsfall ebenfalls fachkundige externe Unterstützung zum Zwecke der parlamentarischen Prüfung und Entscheidungsfindung heranzuziehen. § 16 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft, welcher erst in dieser

Legislaturperiode fraktionsübergreifend für ebensolche Fälle vorgesehen wurde (vergleiche Drs. 21/6170), bietet hierfür die entsprechende rechtliche Grundlage.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Es wird ein externes Gutachten
 - a. zu Sinnhaftigkeit und Auswirkungen der Verankerung der Begrenzung der Erderwärmung als Staatsziel in der Hamburgischen Landesverfassung,
 - b. zur Realisierbarkeit der Hamburger Klimaziele mittels der im Klimaplan des Senats vorgesehenen Einzelmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen CO₂-, Stickoxid- und Schwefeldioxidreduktion der jeweiligen Einzelmaßnahmen,
 - c. zu Auswirkungen des Klimapakets des Senats (Klimaplan/Klimaschutzgesetz) für Hamburgs Bürger, Wirtschaft und Industrie,
 - d. zu im Rahmen des Klimapakets des Senats (Klimaplan/Klimaschutzgesetz) für Hamburgs Bürger, Wirtschaft und Industrie sowie die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils anfallenden Kosten sowie
 - e. zu Sinnhaftigkeit, Verhältnismäßigkeit und Höhe einer im Rahmen des Klimapakets des Senats (Klimaplan/Klimaschutzgesetz) erfolgenden Bußgeldbewehrungeingeholt.
2. Die mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragende Person beziehungsweise Institution wird – im Benehmen mit dem Ältestenrat – zeitnah durch die Präsidentin bestimmt.